

SATZUNG

**des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen
im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch**

(Frischfleisch-Kostensatzung)

Der Kreistag Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), und des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 233, 237), in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Satzungsgegenstand

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 233, 237).

Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine Regelungen trifft und Raum für die Anwendung der Vorschriften der Verwaltungskostenordnung ist.

§2 Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung angeführten Amtshandlungen ergibt sich aus der vorgenannten Anlage. Diese ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) ~~Soweit~~ im der Anlage i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Festsetzung der nach dem Verwaltungsaufwand, ohne Angabe eines konkreten Gebührensatzes, vorgesehen ist, erfolgt die Bemessung der Gebühr mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Aufwands Nr. 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Gebühren nach Zeitaufwand) und Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Benutzung eines Personenkraftwagens) zugrunde zu legen sind. Bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 ist Absatz 1 immer zu berücksichtigen.

§3 Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Buchstabe a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und

d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§4 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung entstehen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung bzw. soweit dort nichts bestimmt ist, nach Maßgabe des § 9 HVwKostG erhoben. Voraussetzung ist hierfür jeweils, dass die Auslagen nicht Teil des Verwaltungsaufwandes sind, der durch die nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren abgedeckt wird.

§ 6 Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 dieser Satzung genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten (Gebühren, Auslagen, Zuschläge) sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§4 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung entstehen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung bzw. soweit dort nichts bestimmt ist, nach Maßgabe des § 9 HVwKostG erhoben. Voraussetzung ist hierfür jeweils, dass die Auslagen nicht Teil des Verwaltungsaufwandes sind, der durch die nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren abgedeckt wird.

§ 6 Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 dieser Satzung genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten (Gebühren, Auslagen, Zuschläge) sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Kann die Amtshandlung oder können Teile von ihr aus Gründen, die vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden und hat sich das amtliche Untersuchungspersonal in Unkenntnis der Nichtdurchführbarkeit an den vorgesehenen Ort der Amtshandlung begeben, erfolgt trotzdem eine Gebührenerhebung. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Hat der Gebührenschuldner eine Verzögerung oder Unterbrechung einer Amtshandlung bei Rindern zu vertreten, wird nach Ablauf von einer Stunde eine Gebühr für Wartezeiten erhoben. Ansonsten erfolgt die Erhebung der Gebühr für Wartezeiten nach Ablauf von einer halben Stunde. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die deren Gegenstand ist.
- (3) Die Erhebung von Auslagen in den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 richtet sich nach den Regelungen in § 4 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Limburg, den 5. Dezember 2014

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg**



**Manfred Michel
Landrat**

26 Hygiene im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Gebühr
261	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (gewerbliche Schlachtungen)		
2611	Schweine		
26111	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	8,30 €
26112	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	
26113	Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00 €
2612	Rinder und Jungnnder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
26121	ausgewachsenes Rind	je Tier	16,50 €
26122	Jungrind	je Tier	
26123	BSE-Untersuchung von geschlachteten Rindern	1. Tier	21,00 €
		ab 2. Tier: je Tier	19,00 €
2613	Equiden	je Tier	29,00 €
2614	Schafe und Ziegen		
26141	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	6,90 €
26142	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	
2615	Laufvogel und Wildwiederkäuer	je Tier	6,90 €
2616	Haus- und Perlhühner, bis 6250 Stck.		
2617	Enten, Gänse, Truthühner		Verwaltungsaufwand
2618	Zuchtkaninchen		
2619	Schlachtgeflügeluntersuchung Im Ursprungsbetrieb		Verwaltungsaufwand
262	Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegebetrieben (gewerblich)		
2621	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch , Schaf- und Ziegenfleisch		Verwaltungsaufwand
2622	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch		
2623	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
26231	kleines Federwild und Haarwild		
26232	Laufvögel		
26233	Wildschweine und Wildwiederkäuer		
2624	Überwachung, Kennzeichnung von Fleisch und Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Verkehr und Export		Verwaltungsaufwand
263	Gebühren im Zusammenhang mit Wildbearbeitungsbetriebon, einschließlich der Gesundheitsüberwachung von Gehegewild		
2631	kleines Federwild		Verwaltungsaufwand
2632	kleines Haarwild		
2633	Laufvögel		
2634	Landsäugetiere		
26341	Wildschweine		
26342	Wildwiederkäuer		

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Limburg-Weilb'rg

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
264	Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll, und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt sind		
2641	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild. außer Wildschweine und Einhufer, einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	18,00 €
26411	Untersuchung nach 2641 ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	18,00 €
2642	Rinder und Jung rinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	21,00 €
26421	Fleischuntersuchung ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	21,00 €
2643	Equiden, einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	43,00 €
2644	Schafe, Ziegen und Farmwild	je Tier	12,00 €
2645	Wildwiederkäuer und Lufvogel soweit nicht in 2642 gerannt	je Tier	14,00 €
26451	Fleischuntersuchung ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	14,00 €
2646	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhangende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können)	je Tier	12,80 €
2647	Trichinenuntersuchung nach Nr. 2646 bei Probeentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	5,00 €
2645	Schulung und Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme		30,00 €
265	Sonstige Amtshandlungen		
2651	Rückstandsuntersuchung bei besonderem Verdacht		20,00 €
2652	Bakterielle Untersuchung		23,00 €
2653	Überwachung der Kältebehandlung, Brauchbarmachung oder Einlagerung von Fleisch		Verwaltungsaufwand
2654	Sonstige Kontrollen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr vorgesehen ist		Verwaltungsaufwand
2655	Amtliche Bescheinigungen, sofern nicht in einer anderen Gebühr enthalten		Verwaltungsaufwand
2656	Wartezeiten nach § 8		Verwaltungsaufwand
2657	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5		Verwaltungsaufwand